

**Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal in der
Fassung der Neubekanntmachung vom 16.07.2003 in der Fassung vom
08.05.2014**

Die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal hat auf Grund der §§ 17 Abs. 1, 27 Abs. 2 und 31 Abs. 2, zweiter Teilsatz des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürGKG) vom 11.06.1992 (GVBl. Nr. 14 S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290) die folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz, Rechtsstellung

(1) Der Name des Zweckverbandes ist:

**Zweckverband Wasser/ Abwasser
Mittleres Elstertal**

im folgenden Verband genannt.

(2) Sein Sitz ist in Gera.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die nachfolgend aufgeführten Städte und Gemeinden mit ihren Ortsteilen.

Stadt Bad Köstritz	Hartmannsdorf	Pölzig
Bethenhausen	Hilbersdorf	Reichstädt
Bocka	Hirschfeld	Stadt Ronneburg
Brahmenau	Hundhaupten	Rückersdorf
Braunichswalde	Kauern	Saara
Caaschwitz	Korbußen	Schwaara
Crimla	Kraftsdorf	Schwarzbach
Endschütz	Lederhose	Seelingstädt
Stadt Gera	Linda b. Weida	Teichwitz
Gauern	Lindenkreuz	Stadt Weida
Großenstein	Stadt Münchenbernsdorf	Wünschendorf/ Elster
Harth - Pöllnitz	Paitzdorf	Zedlitz

(2) Die Verbandsmitglieder werden in der Versammlung durch den geborenen Verbandsrat kraft Amtes vertreten. Daneben entsenden die nachfolgend aufgeführten Verbandsmitglieder entsprechend der benannten Anzahl gekorene Verbandsräte. Sofern einem Verbandsmitglied nur 1 Stimme zusteht, ist die Entsendung von gekorenen Verbandsräten unzulässig.

Stadt Gera	6 gekorene Verbandsräte
Großenstein	1 gekorener Verbandsrat
Harth-Pöllnitz	2 gekorene Verbandsräte
Kraftsdorf	2 gekorene Verbandsräte
Pölzig	1 gekorener Verbandsrat
Wünschendorf	1 gekorener Verbandsrat
Stadt Bad Köstritz	3 gekorene Verbandsräte
Stadt Ronneburg	2 gekorene Verbandsräte

§ 3 Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungskreis des Verbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgaben:
1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
 2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
 3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen,
 4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben,
 5. Abwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
 6. von Grundstücken Abwasser abzunehmen,
 7. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen,
 8. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
- (2) Nicht zu den Aufgaben des Verbandes gehören die Unterhaltung und Reinigung der Anlagenteile von zu Straßen gehörenden Regenwassereinläufen und Sinkkästen.
- (3) Der Verband begründet ein Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach Maßgabe besonders zu erlassender Satzungen.
- (4) Der Verband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern, Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen und zur Erfüllung seiner Aufgaben Verträge mit Dritten zu schließen.
- (5) Der Verband verfolgt im Aufgabenbereich der Wasserversorgung keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die **Verbandsversammlung** besteht aus dem **Verbandsvorsitzenden** und den übrigen **Verbandsräten**.
Die gesetzlichen Vertreter der **Verbandsmitglieder** gehören kraft Amtes als **Verbandsräte** der **Verbandsversammlung** an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen **Verhinderung** tritt ihr gesetzlicher Vertreter an ihre Stelle.
- (2) Das Amt der **geborenen** **Verbandsräte** endet mit ihrem kommunalen Wahlamt und bei **gekorenen** **Verbandsräten** mit Ablauf der **Kommunalwahlperiode** der **Gemeinderäte** und **Kreistage** der **entsendenden** **Gebietskörperschaft**. Die **Amtszeit** von **geborenen** und **gekorenen** **Verbandsräten** kann unter bestimmten **Voraussetzungen** (z. B. **Abwahl**, **Abberufung**, **Rücktritt**) **vorzeitig** **enden**. Das Gleiche gilt auch für ihre **Stellvertreter**. Die **Verbandsräte** und ihre **Stellvertreter** üben ihr Amt bis zum **Amtsantritt** der **neuen** **Verbandsräte** aus.
- (3) Die **Stimmenverteilung** in der **Verbandsversammlung** ist wie folgt:
Jedes **Verbandsmitglied** erhält je **angefangene** **1.000 EW** eine **Stimme**, jedoch nicht mehr als **50 %** aller **Stimmen**.
Maßgebend ist die jeweils **letzte** vom **Thüringer** **Statistischen** **Landesamt** veröffentlichte **Einwohnerzahl**.
Ergeben sich mit der **Durchführung** der **Gebietsreform** für **einzelne** **Verbandsmitglieder** **Nachteile** auf Grund dieser **Stimmenverteilung**, so ist dieser **Absatz** zu überarbeiten.
- (4) Sofern ein **Verbandsmitglied** gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 mehrere **Verbandsräte** **entsendet**, hat jeder **gekorene** **Verbandsrat** eine **Stimme**. Die **gekorenen** **Verbandsräte** der **Stadt Gera** haben je **9 Stimmen**. Alle übrigen **Stimmen** des betreffenden **Verbandsmitgliedes** hat dessen gesetzlicher Vertreter (**geborener** **Verbandsrat**). Mehrere **Verbandsräte** eines **Verbandsmitgliedes** geben ihre **Stimmen** nach **interner** **Abstimmung** nach dem **Mehrheitsprinzip** durch den **gesetzlichen** **Vertreter** des **Verbandsmitgliedes** **einheitlich** ab. In der **internen** **Abstimmung** hat jeder **Verbandsrat** eines **Verbandsmitgliedes** eine **Stimme**. Bei **Stimmengleichheit** in der **internen** **Abstimmung** entscheidet die **Stimme** des **gesetzlichen** **Vertreterers**.
- (5) **Beschlüsse** der **Verbandsversammlung** werden mit **einfacher** **Stimmenmehrheit** gefasst. Bei **Stimmengleichheit** ist der **Antrag** **abgelehnt**. **Satzungsbeschlüsse** werden mit **zwei Drittel** **Mehrheit** der **anwesenden** **Mitglieder** der **Verbandsversammlung** gefasst. **Stimmenthaltung** ist **zulässig**.
- (6) Die **Änderung** der **Verbandsaufgabe**, die **Neuaufnahme** oder der **Ausschluss** sowie der **Austritt** von **Verbandsmitgliedern** bedürfen einer **Mehrheit** von **zwei Dritteln** der **satzungsmäßigen** **Stimmennzahl**.
Gleiches gilt für die **Auflösung** des **Verbandes**.
- (7) Die **Verbandsversammlung** muss **unverzüglich** **einberufen** werden, wenn es ein **Drittel** der **stimmennmäßig** **repräsentierten** **Verbandsräte** unter **Angabe** des **Beratungsgegenstandes** **verlangt**.
- (8) Die **Verbandsversammlung** ist **beschlussfähig**, wenn **sämtliche** **Verbandsräte** **ordnungsgemäß** **geladen** sind und durch die **anwesenden** **stimmberechtigten** **Verbandsräte** mehr als **50 %** der **satzungsmäßig** **festgelegten** **Stimmennzahl** erreicht ist.

- (9) Der Verbandsvorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es der Geschäftsleiter oder ein Drittel der stimmenmäßig repräsentierten Verbandsräte verlangen.
- (10) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Verbandes und des Werkausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss selbstständig entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über diejenigen Angelegenheiten, die nach Kommunalrecht der Vertretung der Gebietskörperschaft ausschließlich zugewiesen sind, sowie über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreistage gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (3) Er vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Kommunalverfassung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können ihm weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, soweit nicht durch Kommunalrecht die ausschließliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung begründet ist.
- (5) Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Verbandes mit Zustimmung des Verbandsmitgliedes dessen vertretungsberechtigten Organ oder dessen Dienstkräfte übertragen.

§ 9

Verbandsausschuss

- (1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind:
 1. der Verbandsvorsitzende
 2. seine Stellvertreter
 3. weitere Mitglieder

- (2) Die Verbandsversammlung bestimmt die Zahl der weiteren Mitglieder und bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder. Die weiteren Mitglieder werden für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreistage bestellt.

§ 10 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zur selbstständigen Erledigung zuständig die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind, insbesondere über:
1. Vergaben zur Ausführung des Investitionsplanes mit einer Auftragssumme über 300.000,- Euro bis 7.000.000,- Euro im Einzelfall, sowie unerhebliche Mehrausgaben nach Maßgabe der jeweils gültigen Haushaltssatzung für Einzelvorhaben des Investitionsplanes die 20 % des Ansatzes im Investitionsplan, mindestens jedoch 5.000,- Euro überschreiten. Überschreiten die Mehrausgaben des Investitionsplanes einen Betrag von 50.000,- Euro bedürfen sie jedoch insgesamt der Zustimmung des Verbandsausschusses;
 2. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere der Ankauf, der Verkauf und der Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Verkehrswert im Einzelfall den Betrag von 20.000,- Euro überschreitet. Der Verbandsausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen:
 3. die Gewährung von Darlehen bis 250.000,- Euro;
 4. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Haushaltssatzung (Gesamtgenehmigung) bis zu einem Betrag von 7.000.000,- Euro, wenn für die Aufnahme von Darlehen keine rechtsaufsichtliche Genehmigung nach § 63 Abs. 4 und 5 ThürKO erforderlich ist;
 5. Erlass von Forderungen über 2.500,- Euro;
 6. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Gegenstandswert über 2.500,- Euro bis 500.000,- Euro im Einzelfall;
 7. die Einleitung von Gerichtsverfahren mit einem Gegenstandswert über 10.000,- Euro;
 8. Stundung von Forderungen über 20.000,- Euro;
 9. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
 10. Maßnahmen zur Behebung von Schäden an oder zum Ersatz von Maschinen oder mechanischen Teilen und Bauwerken bzw. Bauwerksteilen sowie Rohrleitungen und der Austausch von Ersatz-, Reserve- und Verschleißteilen (ERV-Teile), soweit die Kosten der Maßnahmen im Einzelfall 10.000,- Euro (netto) oder eine Gesamthöhe im Bereich Trinkwasser von 1.600.000,- Euro (netto) und im Bereich Abwasser von 1.400.000,- Euro (netto) pro Jahr überschreiten.
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für Angelegenheiten die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen worden sind.

- (3) Der Verbandsausschuss berät die Angelegenheiten vor, für die die die Verbandsversammlung zuständig ist, insbesondere über:
1. beabsichtigte Verfügungen von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteiles des Betriebsführers durch die gesamtschuldnerisch haftenden Gesellschafter des Betriebsführers, mit Ausnahme von Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils des Betriebsführers zugunsten eines gesamtschuldnerisch haftenden Gesellschafters;
 2. die Nutzung der dem Betriebsführer übergebenen Anlagen und Grundstücke für andere Zwecke als zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Betriebsführungsvertrag;
 3. Konzepte des Betriebsführers nach Maßgabe des Betriebsführungsvertrages.

§ 11

Entschädigungsberechtigte

Der Zweckverband Wasser / Abwasser Mittleres Elstertal entschädigt die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Verbraucherbeirates für die Teilnahme an Sitzungen und für zusätzliche mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 12

Entschädigung der Verbandsräte und der Mitglieder des Verbraucherbeirates

- (1) Die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird auf 26,- EURO festgesetzt.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsausschusses ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird auf 36,- EURO festgesetzt.
- (3) Die Mitglieder des Verbraucherbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verbraucherbeirates ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird auf 15,- EURO festgesetzt. Der Beiratsvorsitzende oder dessen Stellvertreter erhalten für jede Verbraucherbeiratssitzung, in der sie die Sitzung leiten, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,- EURO.
- (4) Verbandsräte und Mitglieder des Verbraucherbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Abs. 1 bis 3 Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) oder die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Tagungsort und zurück zum Wohnsitz entstehen, nach Tarifen des öffentlichen Personenverkehrs ersetzt.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend für stellvertretende Verbandsräte und für stellvertretende Mitglieder des Verbraucherbeirates anzuwenden.

§ 13

Verdienstausfall für Verbandsräte und Mitglieder des Verbraucherbeirates

- (1) Verbandsräte und Mitglieder des Verbraucherbeirates haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, dies gilt für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie für Sitzungen des Verbraucherbeirates. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.
- (2) Nicht selbstständig Tätige erhalten den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstauffall ersetzt.
- (3) Selbstständig Tätige erhalten eine Verdienstauffallpauschale in Höhe von 5,- EURO/Stunde. Wird ein höherer Verdienstauffall glaubhaft nachgewiesen, kann die Verdienstauffallpauschale auf bis zu 10,- EURO/Stunde festgesetzt werden.
- (4) Nicht Erwerbstätige erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 5,- EURO/Stunde, soweit sie einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen.
- (5) Der tatsächliche Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale wird auf 41,- EURO festgesetzt. Abs. 2 bleibt unberührt.
- (6) Ersatzleistungen gemäß Abs. 1 bis 5 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

§ 14

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für die ihm durch die Amtsausübung entstehenden zusätzlichen Aufwendungen eine monatliche Grundpauschale. Die Grundpauschale wird auf 150,- EURO festgesetzt.
- (2) Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten für die ihnen durch die Amtsausübung entstehenden zusätzlichen Aufwendungen eine monatliche Grundpauschale. Die Grundpauschale wird auf 50,- EURO festgesetzt.

§ 15

Auszahlung der Entschädigung

Die monatlichen Grundpauschalen werden jeweils zum 15. des Monats gezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung anhand der Anwesenheitslisten gezahlt. Der Zahlungsverkehr erfolgt per Überweisung auf die anzugebenden Bankkonten.

§ 16

Übergang von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder die dem Verband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Verband über.

- (2) Der Verband erlässt an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das ihm übertragene Aufgabengebiet.
- (3) Bestehende rechtskräftige Verträge einzelner Verbandsmitglieder zum übertragenen Aufgabengebiet sind zu übernehmen, sofern sie mit dieser Satzung im Einklang stehen. Nach dem Beitritt einer Gemeinde zum Verband kann nur der Verband für die Gemeinde oder die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Verband neue Verträge zum übertragenen Aufgabengebiet abschließen.
Dieses Einvernehmen bedarf der Zustimmung des zuständigen Gremiums des Verbandes.

§ 17

Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die für die Eigenbetriebe maßgebenden Bestimmungen und Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung sinngemäß (Wirtschaftsplan, Buchführung und Jahresabschluss).
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Gebühren, Beiträge und privatrechtliche Entgelte der Anschlusspflichtigen und -berechtigten, Zuweisungen und Kredite. Soweit diese Einnahmen nicht ausreichen erhebt er eine Umlage von den Verbandsmitgliedern.
- (2) Maßstab für die Aufteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder sind die Einwohner, die im Gebiet der Verbandsmitglieder wohnen. Die Aufteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder erfolgt dabei im Verhältnis von Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder. Der Berechnung der Einwohnerzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder sowie der Gesamteinwohnerzahl im Verband nach Satz 2 wird der jeweils letzte aktuell verfügbare Stand des Statistischen Landesamtes Thüringen zum 31.12. zu Grunde gelegt. Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahlen ist der Tag der Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das jeweilige Wirtschaftsjahr durch die Verbandsversammlung.
- (3) Der Verband erlässt über die Benutzung seiner Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Umlagen Satzungen und Ordnungen.
- (4) Die Fehlbedarfsumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie wird von den Verbandsmitgliedern in halbjährlichen Teilbeiträgen erhoben und jeweils zum 30.06. und 31.12. des Jahres fällig.
Die Umlage kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

- (5) Ist die Fehlbedarfsumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige halbjährliche Teilbeiträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Halbjahresbeiträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlen bis zum nächsten Fälligkeitszeitraum abzurechnen.
- (6) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge der säumigen Verbandsmitglieder werden für jeden angefangenen Monat des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v. H. des rückständigen auf fünfzig Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

§ 19 Geschäftsstelle

- (1) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Geschäftsführung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Wirtschaft des Zweckverbandes wird in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften aus der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und ihren Verwaltungsvorschriften geführt.
- (3) Die Geschäftsstelle bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses verwaltungstechnisch vor.
Ein Vertreter der Geschäftsstelle fertigt die Niederschriften von den Sitzungen der Verbandsorgane an.
- (4) Es kann ein Geschäftsleiter bestellt werden. Die Entscheidung des Verbandsvorsitzenden über die Einstellung eines Geschäftsleiters bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 20 Geschäftsleiter

- (1) Die Geschäftsstelle wird durch den Verbandsvorsitzenden geführt. Ist der zu erwartende Geschäftsumfang und die anderweitige Arbeitsbelastung des Verbandsvorsitzenden von gewichtiger Bedeutung, so ist ein Geschäftsleiter zu bestellen.
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter folgende Zuständigkeiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden:
 - 1. die Berechtigung zur Außenvertretung (§ 35 Abs. 2 Satz 4 ThürKGG);
 - 2. die Berechtigung und Verpflichtung an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teilzunehmen (§ 35 Abs. 2 Satz 5 ThürKGG).
- (3) Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden; lediglich die Angelegenheiten, für die die Verbandsversammlung ausschließlich zuständig ist sind nicht übertragbar.
- (4) Der Geschäftsleiter nimmt auch die Aufgabe des Werkleiters wahr.

§ 21

Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

- (1) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Verband aus (Ausschluss oder Austritt), ohne dass dadurch der Verband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Verband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde.
- (2) Es hat das Recht die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.
- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes findet eine Auseinandersetzung unter Anrechnung der nachweisbaren Folgekosten, die dem Verband durch das Ausscheiden des Verbandsmitgliedes entstehen, statt.

§ 22

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Jahresabschlüsse werden im Amtsblatt des Zweckverbandes öffentlich bekannt gemacht. Das Amtsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal“.
- (2) Termine von Sitzungen der Verbandsorgane werden in der örtlichen Tagespresse bekannt gemacht. Beschlüsse von Sitzungen der Verbandsorgane werden in den jeweiligen Amtsblättern der Verbandsmitglieder bekannt gemacht. Bei Verbandsmitgliedern die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören oder deren Aufgaben von einer anderen Gemeinde erfüllt werden, erfolgt die Bekanntmachung nach Satz 2 im Amtsblatt der jeweiligen Verwaltungsgemeinschaft oder der jeweiligen erfüllenden Gemeinde.

§ 23

Bildung, Zusammensetzung des Verbraucherbeirates

- (1) Die Verbandsversammlung kann zur Umsetzung der Informationspflicht nach § 13 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) einen Verbraucherbeirat bilden.
- (2) Mitglieder des Verbraucherbeirates sind:
 - (a) 4 sachkundige Bürger mit Wohnsitz in der Stadt Gera
 - (b) 4 sachkundige Bürger mit Wohnsitz im Landkreis Greiz
 - (c) der Verbandsvorsitzende und 3 weitere Vertreter des Verbandes
- (3) Vertreter des Verbandes können die Verbandsräte sowie Mitarbeiter des Verbandes sein.
- (4) Die Verbandsversammlung beruft auf Vorschlag der Mitgliedskommunen und aus dem Kreis der Vertreter des Verbandes die Mitglieder des Verbraucherbeirates sowie dessen Stellvertreter.

- (5) Die Mitglieder des Verbraucherbeirates werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode berufen und üben ihre Tätigkeit bis zur Berufung neuer Beiräte aus.

§ 24 Zuständigkeit und Geschäftsgang des Verbraucherbeirates

- (1) Der Verbraucherbeirat hat beratende Aufgaben. Gegenstand der Beratungen sind die nach § 13 Satz 2 bis 5 ThürKAG auf Verlangen des Beiratsvorsitzenden vorzulegenden Satzungen, Planungsunterlagen sowie Kosten- und Aufwandsrechnungen. Der Anspruch der Informationspflicht nach § 13 ThürKAG liegt erst dann vor, sobald das zuständige Verbandsorgan entschieden hat, eine Maßnahme nach § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürKAG durchzuführen (§ 13 Satz 1 ThürKAG).
- (2) Der Verbraucherbeirat tritt nach Bedarf, oder wenn es ein Drittel der Verbraucherbeiräte unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er wird erstmals durch den Verbandsvorsitzenden einberufen.
- (3) Der Verbraucherbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verbraucherbeirates ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Beiräte der Stadt Gera und des Landkreises Greiz eine Mehrheit gegenüber den Vertretern des Verbandes erreichen. Wird der Verbraucherbeirat wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Beratung über den selben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse des Verbraucherbeirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Außer bei Wahlen wird offen abgestimmt.
- (5) Die Beschlüsse des Verbraucherbeirates sind Anregungen und Empfehlungen gegenüber dem Verband und werden zunächst dem Verbandsvorsitzenden in schriftlicher Form vorgelegt. Sie sollen einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten. Der Verbandsvorsitzende legt die Angelegenheit dem zuständigen Ausschuss zur weiteren Behandlung vor.
- (6) Die Sitzungen des Verbraucherbeirates sind öffentlich.

§ 25 Beiratsvorsitzender

- (1) Der Verbraucherbeirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (2) Der Beiratsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbraucherbeirates, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Die Termine der Verbraucherbeiratssitzungen werden vom Beiratsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden bestimmt. Die Einladung zu den Sitzungen des Verbraucherbeirates muss Zeit und Ort der Sitzung und die Beratungsgegenstände angeben.
- (3) Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn ein Drittel der Beiräte dies schriftlich beim Beiratsvorsitzenden beantragt.

§ 26 **In Kraft Treten**

Die Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.